



Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH
Betzenweg 34 · 81247 München

EISHOCKEYSPIELBETRIEBSGESELLSCHAFT mbH
Betzenweg 34 · 81247 München
Tel. 089/8182 – 72
Fax 089/8182 - 84
www.esbg.de

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN SENIOREN

für den Spielbetrieb der
2. Bundesliga

in der

WETTKAMPF-SAISON 2010/2011

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

- 1.1 Durchführung:** ESBG Eishockeyspielbetriebsgesellschaft mbH
Betzenweg 34, 81247 München
- 1.1.1 Geschäftsführer/Ligenleiter:** Oliver Seeliger
Betzenweg 34, 81247 München
- 1.1.2 Schiedsrichtereinteilung:** Gerhard Lichtnecker, DEB-Schiedsrichter-Obmann
- 1.1.3 Schieds-/Koordinationsstelle:** Gerhard Müller, DEB-Regelreferent

1.2 Spielbestimmungen:

- 1.2.1 Der Senioren-Spielbetrieb der ESBG wird nach den ESBG-Statuten und den Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF) sowie dem offiziellen Regelbuch der IIHF 2010 – 2014 durchgeführt.
- 1.2.2 Diese Durchführungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass der Durchführungsbestimmungen 2011/2012 - mit der Maßgabe, dass die Daten analog fortzuschreiben sind -, sofern nicht vorher andere Entscheidungen getroffen worden sind.
- 1.2.3 Der Meisterschaftsspielbetrieb der ESBG beinhaltet die Spiele zur Ermittlung des jeweiligen Meisters sowie der weiteren Platzierungen und umfasst alle Vorrunden-, Zwischenrunden-, Endrunden-, Meisterschafts-, Play-Off-, Play-Down-, Aufstiegs-, Abstiegs- und Qualifikationsspiele.
- 1.2.4 Die Altersklassen in der Wettkampf-Saison 2010/2011 sind wie folgt:
- Senioren 1989 und älter
 - Over-Age 1989
 - Junioren 1990 – 1992
 - Over-Age DNL 1991
 - DNL 1992 - 1994
 - Jugend 1993 - 1994

Gem. Art. 51 Ziff. 1 SpO können von der Altersklasse „Jugend“ Spieler beider Jahrgänge (in der Saison 2010/2011 Jahrgänge 1993/1994) in der Altersklasse „Senioren“ eingesetzt werden.

1.2.5 Förderlizenzen ESBG/DEL:

Der Spieler muss gem. den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sein und am 01.01.2010 oder später sein 25. Lebensjahr vollenden (Saison 2010/2011 Jahrgang 1985).

Nach Abschluss der Hauptrunde werden die Statistiken aller Spieler mit einer Förderlizenz für die DEL und einem Spielerpass für einen ESBG-Club abgerufen. Förderlizenzspieler, die nach Abschluss der Hauptrunde der jeweiligen Saison weniger als zehn Meisterschaftsspiele für den ESBG-Club absolviert haben, verlieren ihre ESBG-Spielberechtigung und dürfen danach in der jeweiligen Saison nicht mehr im ESBG Ligenspielbetrieb eingesetzt werden. Förderlizenzspieler dürfen ebenfalls dann nicht mehr in ESBG Pre-Play-off-, Play-off- und Play-downs / Spielen der Abstiegsrunde eingesetzt werden, sobald sie bei einem DEL-Club in Pre-Play-off- und/oder Play-off-Spielen zum Einsatz gekommen sind. Spieler, die den Status „Förderlizenz“ vor oder während der Saison erhalten, behalten diesen bis zum Ende der Saison. Eine Statusänderung des Spielers, z.B. durch Kündigung der Förderlizenzvereinbarung, ist während der laufenden Saison nicht möglich. Erhält ein Förderlizenzspieler im Spielbetrieb der DEL eine Strafe, welche eine Sperre des Spielers im DEL-Spielbetrieb nach sich zieht, so ist der Spieler automatisch auch für denselben Zeitraum im ESBG-Meisterschaftsspielbetrieb gesperrt und darf nicht eingesetzt werden. Da eine Sperre von Förderlizenzspielern im elektronischen Spielberichtsprogramm Pointstreak nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Club für den Einsatz/Nichteinsatz eines Förderlizenzspielers selbst verantwortlich.

Bei Nichtbeachtung dieser Regel bzw. einer dieser Regeln wird das Spiel gemäß Art. 26 Ziff. 3.5 SpO gegen den verfehlenden Verein gewertet.

1.2.6 Förderlizenz 2. Bundesliga/Oberliga

Der Spieler muss gem. den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sein und am 01.01.2010 oder später sein 23. Lebensjahr vollenden (Saison 2010/2011 Jahrgang 1987).

Es ist nur eine Förderlizenz pro Spieler möglich (entweder ESBG/DEL oder Oberliga/2. Bundesliga). Die Förderlizenz kann für einen Spieler während der Saison nur einmal vergeben werden – ein Wechsel des Förderlizenzclubs ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Spieler seinen Stammverein wechselt. Der Spieler muss für den Förderlizenzclub mindestens 10 Spiele bis zum 06.03.2011 (Abschluss der Hauptrunde in der 2. BL) absolviert haben, um für diesen weiter spielberechtigt zu sein. Nach dem 06.03.2011 ist nur noch der Einsatz für **einen** Verein möglich (Stammverein oder Förderlizenzclub). Erhält ein Förderlizenzspieler eine Strafe, welche eine Sperre des Spielers nach sich zieht, so ist er automatisch für den Zeitraum seiner Sperre für den gesamten Meisterschaftsspielbetrieb, also auch für die jeweils andere Liga, gesperrt und darf nicht eingesetzt werden. Da eine Sperre von Förderlizenzspielern im elektronischen Spielberichtsprogramm Pointstreak nicht gewährleistet werden kann, ist jeder Club für den Einsatz/Nichteinsatz eines Förderlizenzspielers selbst verantwortlich. Bei der Verpflichtung eines Förderlizenzspielers bzw. für den Fall, dass ein Förderlizenzspieler vom Förderlizenznehmerclub mehr als viermal eingesetzt wird, ist ungeachtet dessen, ob bei dem betreffenden Spieler zuvor bereits ein Wechsel zum Stammverein vorlag und insoweit eine Abgabe zum Nachwuchsförderungsfonds (Art. 64 SpO) vom Stammverein zu entrichten ist, vom

Förderlizenznehmerclub die Gebühr zum Nachwuchsförderungsfonds (Art. 64 DEB-SpO) zu entrichten.

ACHTUNG: Mit Erteilung einer Förderlizenz innerhalb der ESBG wird eine Ausstellungs-/Bearbeitungsgebühr i.H.v. EUR 50,- für den Förderlizenzclub in Rechnung gestellt.

Förderlizenzspieler gem. 1.2.5 oder 1.2.6 werden auf dem Spielbericht dergestalt gekennzeichnet, dass hinter dem Spielernamen der Zusatz „(FL)“ angebracht wird. Die Kontrolle darüber, ob ein auf dem Spielbericht eingetragener Förderlizenzspieler auch tatsächlich anwesend und einsatzbereit ist, nimmt der HSR nur auf Antrag des gegnerischen Clubs vor. Bei nachgewiesenem Missbrauch wird das Spiel gemäß Art. 26 Ziff. 3.5 SpO gegen den verfehlenden Verein gewertet und die Förderlizenz erlischt mit sofortiger Wirkung.

1.3 Besondere Bestimmungen:

1.3.1 Nach den internationalen Transferbestimmungen müssen in- und ausländische Nationalspieler für internationale Meisterschaften sowie für Länderspiele in den von der IIHF vorgegebenen Feiräumen bei Anforderung freigestellt werden. Es wird auf Art. 12 und 34 DEB-SpO hingewiesen, wobei für den Spielbetrieb der 2. Bundesliga Art. 34 DEB-SpO auf U 20 und/oder A-Senioren-Nationalspieler beschränkt wird. Ferner findet Art. 34 DEB-SpO keine Anwendung bei Förderlizenzspielern, welche bei einem DEL-Club unter Arbeitsvertrag stehen. Bei Förderlizenzen zwischen 2. Bundesliga und Oberliga gilt ausschließlich der Stammverein des Spielers als „abstellender Club“.

1.3.2 Punktwertung:
Die Platzierung in den Meisterschaftsspielrunden erfolgt nach Punkten und Toren gemäß Art. 26 Ziff. 1 und 2 SpO:
a) Ein Sieg nach regulärer Spielzeit (60 Minuten) wird mit 3 Punkten, eine Niederlage mit 0 Punkten gewertet.
b) Ein Sieg in der Verlängerung oder nach einem Penaltyschießen wird mit 2 Punkten, eine Niederlage mit 1 Punkt gewertet.

1.3.3 Punktgleichheit
Es wird auf Art. 26 Ziff. 2 SpO hingewiesen

1.3.4 Spielwertungen:
Es wird auf Art. 26. Ziff. 3 SpO hingewiesen.

1.3.5 Spielregeln:
Grundlage ist die SpO des DEB, soweit keine eigenen ESBG-Regeln zu berücksichtigen sind.

1.3.6 Ergänzende Spielregeln:
In den letzten 5 Spielminuten (ab Spielzeit 55.00 Minuten) und in der Verlängerung/ Penaltyschießen kann eine Vermessung - des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände - gem. IIHF-Regel 260 nicht mehr beantragt werden.

1.3.7 Transferkartenpflichtige Spieler:
Es wird auf Art 63 DEB SpO, Gesellschafterbeschluss der Clubs der 2. Bundesliga vom 10.03.2010 sowie Abschnitt G Ziff. 2.1 und 3 des Kooperationsvertrages DEB/ESBG/DEL vom 23.12.2005 verwiesen.

1.3.8 Ü 23-Regelung:
(gilt nur für die 2. Bundesliga, Kooperationsvertrag DEB/ESBG/DEL)
Durchführungsbestimmung der 15-er Regel
In der Spielsaison 2010/2011 dürfen bei Meisterschaftsspielen nur dann mehr als 15 Spieler je Club eingesetzt und in Konsequenz auf dem Spielbericht aufgeführt werden, wenn es sich bei den die Zahl 15 überschreitenden Spielern um solche handelt, die gemäß den Regularien der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt sind und erst am oder nach dem 01.01. des Jahres, in dem die jeweilige Spielzeit beginnt, das 23. Lebensjahr vollenden (in der Saison 2010/2011 sind somit Spieler der Jahrgänge 1987 und jünger U-23 Spieler).

Torhüter mit deutscher Staatsangehörigkeit fallen nicht unter die Ü 23-Regelung.
Bei Nichtbeachtung dieser Regel wird das Spiel gemäß Art. 26 Ziff. 3.5 DEB-SpO gegen den verfehlenden Verein gewertet.

Zur Vereinfachung der Spielberichtskontrolle werden durch die DEB-Passsstelle neben den Spielerpässen nach Art. 52 und Art. 53 SpO Spielerlizenzlisten für jeden Club erstellt, die zusammen mit den Spielerpässen zur Kontrolle der jeweiligen Spielberechtigung am Spieltag den

Schiedsrichtern vorgelegt werden müssen. Jede Veränderung bzw. Ergänzung der Spielerlizenzliste ist aktuell über die DEB-Passstelle vorzunehmen.

Erhält ein Spieler eine Matchstrafe, ist der Spielerpass von den Schiedsrichtern nicht einzuziehen. Der Spieler ist ab sofort bis zur Entscheidung des Sportgerichts automatisch gesperrt. Die Clubs sind selbst verantwortlich für die erneute Spielberechtigung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Hauptschiedsrichter berechtigt ist, alle vom offiziellen Regelbuch der IIHF 2010-2014 vorgesehenen Strafen vor, während und nach dem Spiel auszusprechen. Mit „vor“ dem Spiel ist in Abstimmung mit dem DEB-Schiedsrichterausschuss der Zeitraum ab dem die Spieler zur Aufnahme der Begegnung das Eis betreten haben bis zum Eröffnungsbully und mit „nach“ dem Spiel der Zeitraum von 30 Minuten ab der Schluss sirene gemeint. Bei Vorfällen außerhalb dieses Zeitraums hat der Hauptschiedsrichter einen Zusatzbericht an den DEB/die ESBG zu erstellen.

1.3.9 Das Ende der Wechselfrist wird auf den 31.01. der jeweiligen Saison festgelegt (Gesellschafterbeschluss vom 12.03.2005).

1.3.10 Zahlungen zum Nachwuchsförderungsfonds (Art. 64 SpO):
Die Zahlungen zum Nachwuchsförderungsfonds gem. Art. 64 SpO sind bei Spielervereinswechsel **mit** der Passumschreibung/Lizenzerteilung zu entrichten.
(Vom Aufsichtsrat beschlossenes und bekannt gegebenes Lizenzierungskriterium, das der jeweiligen Lizenzierung zu Grunde gelegt wurde)

1.3.11 Zahlungstermine Verbandsabgaben
Die Verbandsabgaben sind in sechs monatlichen Raten, ausgerichtet an den Lizenzierungs-Zuschauer-Planzahlen für die lfd. Saison bzw. den tatsächlichen Zuschauereinnahmen der Vorsaison, soweit diese größer waren als die Lizenzierungs-Zuschauer-Planzahlen, zu entrichten (Oktober – einschließlich März, jeweils am 01. des Monats). Die Endabrechnung (Differenz kalkulierte/tatsächliche Zuschauereinnahmen) folgt zeitnah nach Ausscheiden aus dem Spielbetrieb bzw. Ende der Saison. (Vom Aufsichtsrat beschlossenes und bekannt gegebenes Lizenzierungskriterium, das der jeweiligen Lizenzierung zugrunde gelegt wurde)

1.3.12 Schiedsrichter-Betreuer
Jeder Club benennt für seine Heimspiele einen Schiedsrichter-Betreuer, der der ESBG vor Saisonbeginn namentlich zu melden ist.

1.3.13 Nachwuchsförderung (gilt nur für Clubs der 2. Bundesliga – Gesellschafterbeschluss vom 13.03.2008)

Bei Clubs der 2. Bundesliga sind für Nachwuchsmannschaften der Altersklassen Kleinstschüler, Kleinschüler, Knaben, Schüler und Jugend/DNL folgende Nachweise zu erbringen:

1. Jede der vorgenannten Mannschaften müssen während der Saison (September bis März) wöchentlich drei Trainingseinheiten auf dem Eis von mindestens 60 Minuten zur Verfügung stehen.
2. Jede der vorgenannten Mannschaften muss bei allen Trainingseinheiten und Spielen von lizenzierten Trainern betreut werden. Hierfür muss der Club/Stammverein die Beschäftigung von mindestens fünf Trainern mit Lizenz (davon einmal B- und viermal C-Lizenz) nachweisen. Ab der Saison 2012/2013 muss der Club/Stammverein die Beschäftigung von mindestens fünf Trainern nachweisen, davon muss mindestens einer mit A-Lizenz und in Vollzeit beschäftigt sein.
3. Ab der Saison 2010/2011 muss jeder Club/Stammverein mindestens eine Mannschaft für die Leistungsklasse Knaben A, Schüler Bundesliga oder Jugend Bundesliga/DNL qualifiziert haben. Ab Saison 2012/2013 muss jeder Club/Stammverein mindestens zwei Mannschaften für die Leistungsklassen Knaben A, Schüler Bundesliga oder Jugend Bundesliga/DNL qualifiziert haben.

1.3.14 Anzahl Spieler auf dem Spielbericht
Bei Meisterschaftsspielen der 2. Bundesliga gilt IIHF-Regel 200 b) wie folgt:

Jedes Team kann maximal benennen:

- **20 Feldspieler**, und
 - **2 Torhüter**
- Total 22 Spieler**

1.3.15 Strafen gegen Trainer und/oder sonstiger Teamoffizieller
Es wird auf Art. 28 Ziff. 2.5 DEB-SpO verwiesen

1.4 bleibt frei

1.5 bleibt frei

1.6 Spieltermine:

- 1.6.1 Die Spieltermine werden vom Ligenleiter verbindlich festgelegt. Sie werden als Terminpläne veröffentlicht und sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.
- 1.6.2 Spieltage für alle Senioren-Ligen sind grundsätzlich Freitage und Sonntage, sowie - falls erforderlich - andere Werkzeuge. Ausnahmegenehmigungen durch den Ligenleiter sind möglich. Der Spielbeginn ist an Werktagen spätestens um 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen spätestens um 19.00 Uhr. Ausnahmegenehmigungen durch den Ligenleiter sind möglich.
- 1.6.3 Spielverlegungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und schriftlicher Genehmigung des Ligenleiters vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn **beide** beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich bestätigt haben. Als Spielverlegung gilt auch eine Änderung des Spielbeginns an dem in den amtlichen Terminlisten aufgeführten Tag oder eine Änderung des Austragungsortes o.ä. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden. Auf Art. 38 Ziff.5 SpO wird hingewiesen. Im Ermessen des Ligenleiters liegt es, die Anfangszeiten der beiden letzten Spieltage der Vor- bzw. Hauptrunden für alle Paarungen oder einen Teil davon auf dieselbe Anspielzeit zu verlegen, wobei die Tabellensituation zu beachten ist.

1.7 bleibt frei

1.8 Gleitender Auf- und Abstieg:

- 1.8.1 Der Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse ist gleitend, d.h., dass bei einer notwendigen Auffüllung von Spielklassen mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist. Mannschaften, die - obwohl dafür qualifiziert - nicht an Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden teilgenommen haben, kommen als zusätzliche Aufsteiger nicht in Betracht.
- 1.8.2 Der Abstieg in die nächst niedrigere Spielklasse ist gleitend, d.h. dass bei Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine geteilte Liga (die Folgen können sich auf weitere Ligen ausweiten) sowie bei Rückstufung gem. Art. 31 SpO und aufgrund der Ergebnisse des Zulassungsverfahrens mehr Mannschaften absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die Teilnehmer von Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen ist.
- 1.8.3 Art. 23 Ziff.2 SpO wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

1.9 Rangfolge bei gleitendem Auf- oder Abstieg:

- 1.9.1 Werden Auf- oder Abstieg durch Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden ermittelt, gilt für zusätzliche Auf- oder Absteiger der Tabellenplatz in diesen Runden.
- 1.9.2 Wird der sportliche Aufsteiger für eine Teilnahme am Spielbetrieb in der nächst höheren Liga nicht lizenziert, gilt folgende **Nachrückerregelung:**
1. 2. Bundesliga zur DEL
der Vizemeister der 2. Bundesliga kann aufsteigen, sofern nicht schon 14 andere Clubs für den Spielbetrieb der DEL sportlich qualifiziert sind (Kooperationsvertrag DEB/ESBG/DEL)
 2. Oberliga zur 2. Bundesliga
zunächst der Verlierer des Oberliga-Play-Off-Finales, danach die Verlierer des Oberliga-Play-Off-Halbfinals in der Reihenfolge ihrer Endplatzierung.
- 1.9.3 Für den Fall, dass ein Club der 2. Bundesliga, der sich sportlich zur Teilnahme an der 2. Bundesliga für die Folgesaison qualifiziert hat, aus welchen Gründen auch immer, am Spielbetrieb dieser Liga nicht teilnimmt, gilt folgende Nachrückerregelung:
Verbleib des 2. BL-Absteigers gemäß Ziff. 4.2.3
- 1.9.4 Clubs, die während der laufenden Saison einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen oder für die von einem Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, können an Pre-Play-Off- / Play-Off- / Spielen der Abstiegsrunde nicht teilnehmen, sofern der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht vor Beendigung der jeweiligen aktuell gespielten Runde zurückgenommen wird und/oder das Insolvenzverfahren nicht fortgeführt wird, d.h. Erledigung ohne Eröffnungsbeschluss bzw. Nichteröffnungsbeschluss findet. Solche Clubs werden nach Abschluss der jeweiligen Runde auf den letzten Tabellenplatz gesetzt bzw. stehen als Verlierer/Ausscheider der jeweiligen Runde fest und den Clubs, bei denen durch das vorzeitige Ausscheiden Spiele entfallen, ist Schadensersatz zu leisten. Eine sportliche

Qualifikation für die 2. Bundesliga zur Folgesaison besteht nicht mehr, d.h. diese Clubs können sich für die kommende Saison nur für eine niedrigere Liga bewerben.

- 1.9.5 Clubs, über deren Vermögen während der laufenden Saison oder vor Beginn der kommenden Saison das Insolvenzverfahren eröffnet wird, scheiden mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens (maßgebend ist der Tag des Amtsgerichtsbeschlusses) aus dem laufenden Spielbetrieb aus und können sich für die kommende Saison nur für eine niedrigere Liga bewerben. Solche Clubs stehen als vorzeitiger Absteiger fest und werden in der Abschlusstabelle gem. Ziff. 4.2.1 auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Die Abstiegs-Play-Downs entfallen und den Clubs, bei denen durch das sofortige Ausscheiden Spiele entfallen, ist Schadensersatz zu leisten.

1.10 Platzaufbau/Spielerbänke:

- 1.10.1 Die Spielerbank der Gastmannschaft muss mit der der Heimmannschaft identisch sein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Räumlichkeiten und Größenverhältnisse (laut IIHF-Regel 140 Sitzplätze für 16 Spieler und 8 Offizielle), der Qualität und der Sichtmöglichkeiten für Spieler und Offizielle sowie der Schutzvorrichtungen. Der Eingang von den Mannschaftsbänken zur Eisfläche muss in der neutralen Zone erfolgen.

- 1.10.2 Zur Absicherung der Stirn- und Längsseiten der Bande dürfen Spiele der ESBG-Ligen nur in Stadien ausgetragen werden, die einen entsprechenden Schutz gemäß Art. 7 Ziff. 4 SpO haben und ein überdachtes Stadion nachweisen können. Ausnahmeregelungen erfolgen nur mit Zustimmung der ESBG.
Sämtliche Haltepfosten müssen entsprechend abgepolstert sein.

- 1.10.3 Die blauen Drittlinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein.

- 1.10.4 Abweichend von IIHF-Regel 103 kann die am unteren Rand der Bande angebrachte 15 bis 25 cm hohe Kickleiste statt in gelb auch in einer anderen hellen Farbe ausgeführt sein. Bei nächster Gelegenheit muss die Kickleiste in gelber Farbe installiert werden.

- 1.10.5 In den Endzonen (hinter den Torlinien) und von der Torlinie 4 m Richtung neutrale Zone muss formstabilen, durchsichtiges Material in Höhe von 160 cm bis 200 cm auf die Bande aufgebaut werden.

Über dem formstabilen, durchsichtigen Material müssen in diesem Bereich zusätzlich Fangnetze angebracht werden. Diese Fangnetze müssen bis zu einer Geraden reichen, die von der gegenüberliegenden Torlinie zu einem 2,30 m über der Vorderkante der obersten Tribünenstufe im Unterrang liegenden Punkt verläuft, mindestens jedoch 5,00 m ab Oberkante des formstabilen, durchsichtigen Materials hoch sein. Das formstabile, durchsichtige Material auf den Längsseiten (ausgenommen im Bereich vor den Spielerbänken) und hinter den bzw. seitlich von den Spielerbänken muss 1,60 m hoch sein.

Der Abstand zwischen den einzelnen Schutzelementen darf höchstens 5 mm betragen. Die Kante der Schutzelemente im Bereich der Spielerbänke sind mit Polstern zu versehen.

Alle Sicherheitseinrichtungen oberhalb der Bande (formstabilen, durchsichtiges Material bzw. Fangnetze) müssen einem mit 160 km/h auftreffenden Puck standhalten. Feste Teile der Sicherheitseinrichtungen müssen so ausgebildet sein, dass sie nicht verletzungsgefährlich sind. Die Sicherheitseinrichtungen sollten bei einer anderweitigen Nutzung der Eisfläche leicht entfernbar sein. (DIN 18036 Ziff. 4.3.6)

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die jeweiligen Clubs/Hallenbetreiber eigenverantwortlich sind für das Einhalten der Verkehrssicherungspflichten und je nach Gestaltung der örtlichen Verhältnisse die Notwendigkeit von zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen (über die DIN 18036 Ziff. 4.3.6 hinausgehende Sicherheitseinrichtungen) gegeben sein kann.

- 1.10.6 Spielerbänke sowie Zu- und Abgang von der Gästekabine zur Spielfläche müssen durch geeignete Maßnahmen abgesichert sein.

1.11 Spieltore:

Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF-Regel 130 verwendet werden. Sog. Flatternetze sind nicht zulässig.

An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbögen. Für die Aufnahme dieser Dorne in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten. Alternativ sind sog. Goal-Pegs (Gummibefestigungen, neues System) zulässig.

1.12 Signale:

Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht.

Die Auslösung der Signale erfolgt automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerung über die Uhrenanlage. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst werden kann. Sogenannte Sirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwendet werden.

Zur Klarstellung über die Spielzeit eines jeden Drittels wird darauf hingewiesen, dass diese Zeit bis einschließlich 0 Minuten und 1 Sekunde läuft. Sobald die Uhr 0 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit bereits beendet. Dies gilt für Verlängerungen analog.

Für alle Spiele muss die Zeit in den Dritteln rückwärts von 20 Min. auf 0 Min. laufen. Die Zeit für Strafen läuft ebenfalls rückwärts von den verhängten Minuten auf 0.

Die elektrische Stadionuhr muss mit mindestens zwei Strafzeit-Anzeigen pro Mannschaft versehen sein.

1.13 Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot:

1.13.1 Jede Mannschaft muss je einen Trikotsatz in dunkler und heller Farbe vorhalten. Das dunkle Spielertrikot ist bei Heimspielen, das helle bei Auswärtsspielen zu tragen.

Bei mehrfarbigen Trikots muss die Grundfarbe mind. 70% betragen.

Auf Art. 35 SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

1.13.2. Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots in einheitlichem Schriftzug eine Rückennummer sowie den Spielernamen haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindesthöhe von 8 cm.

Statt Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden.

Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig.

Die für die einzelnen Spieler zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Scheidet ein Spieler aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.

1.13.3 Das ESBG-Ligenlogo ist auf der linken Brustseite des Spielertrikots oder mittig unterhalb des Ausschnitts anzubringen. Mindestgröße 6 cm hoch und 8 cm breit.

1.13.4 Werden zum Warmlaufen eigene Trikots benutzt, müssen diese nummeriert sein und jeder Spieler muss dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

1.14 Schutzausrüstung (IIHF-Regel 234):

1.14.1 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 234 muss:

- jeder Torhüter einen Hockeyhelm mit Gesichtsmaske oder einen Kopfschutz für Hockeytorhüter mit Gesichtsmaske tragen. Die Gesichtsmaske für Torhüter muss so hergestellt sein, dass kein Puck durchdringen kann,
- die Gesichtsmaske für Torhüter der Altersklasse unter 18 Jahren so hergestellt sein, dass weder ein Puck noch ein Stock durch die Öffnungen hindurch passen.
- Ein fest aufliegender Kinnschutz muss beim Tragen eines Helms mit dem Gitter verbunden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen.

Nicht zugelassen sind weiterhin Klarsichtmasken.

1.14.2 Nach IIHF-Regel 227 müssen alle Spieler der Altersgruppe unter 20 Jahren (ab Jahrgang 1991) einen maßgefertigten Zahnschutz einsetzen (Pflicht!). Für Seniorenspieler wird Zahnschutz empfohlen.

1.14.3 Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) tragen.

Spieler der Jahrgänge 1991 und 1992 müssen zusätzlich Hals-/Nacken- und Zahnschutz tragen. Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger (in der Saison 2010/2011 die Geburtsjahrgänge 1993 und jünger) müssen einen Vollgesichtsschutz und einen Hals-/Nackenschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 223 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.

- 1.14.4 In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während des Spieles müssen alle Spieler einen Spielerhelm tragen (IIHF-Regel 223). Der Helm muss so getragen werden, dass die untere Vorderkante des Helms nicht mehr als eine Fingerbreite über den Augenbrauen liegt. Der Abstand zwischen dem Kinnband und dem Kinn beträgt im Maximum eine Fingerbreite.
- 1.14.5 **Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.**
- 1.14.6 Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. **Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Schiedsrichter im Falle einer irregulären Ausrüstung vom betreffenden Spieler/Torhüter verlangen kann, seine Ausrüstung zu korrigieren. In diesem Fall muss der Spieler oder Torhüter das Spielfeld verlassen und sein Team wird verwarnet. Für einen zweiten Verstoß durch irgend einen Spieler oder Torhüter der aus diesem Grund bereits verwarnen Teams, erhält der sich verfehlende Spieler eine Disziplinarstrafe (10 min.)**
- 1.14.7 Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.
- 1.14.8 In allen ESBG-Meisterschaftsspielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter gem. IIHF-Regel 233 (Handschuhe) und 235 (Beinschoner) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungs-Vermessungen vor. Auf die neuen Maße für Torhüter-Ausrüstungsgegenstände wird nochmals hingewiesen (IIHF Regeln 230-235) - sog. „Pizzaplates“ sind nicht zulässig. Vermessungen können stichprobenartig von einem ESBG-Beauftragten oder von Schiedsrichter-Beobachtern nach den Spielen vorgenommen werden. Das Tragen bzw. die Benutzung nicht ordnungsgemäßer Torhüter-Ausrüstungsgegenstände zieht eine Spielwertung gemäß Art. 26 Ziff. 3.5 SpO gegen den verfehlenden Verein nach sich.
Bei der stichprobenartigen Kontrolle haben die Trainer die zu überprüfenden Torhüter aufzufordern, sich **nach dem Spiel auf direktem Wege** mit ihrer Ausrüstung der Kontrolle zu stellen.
- 1.15 Eintrittskarten/Zufahrt zum Stadion:**
- 1.15.1 Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel **für Team-Offizielle** max. 6 Sitzplatzkarten mit VIP-Berechtigung ohne Entgelt zu.
- 1.15.2 Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bei Voranmeldung (spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn und namentlicher Meldung) zwei Sitzplatzkarten ohne Entgelt pro Schiedsrichter. Die Namen der Bezugspersonen sind durch die Schiedsrichter bekannt zu geben und die Karten dürfen nur durch diese (auf der Geschäftsstelle/an der Kasse) abgeholt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Sollte es zu Verfehlungen kommen, so ist der Schiedsrichterausschuss umgehend vom Club zu informieren.
- 1.15.3 Für ein Spiel eingeteilte Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bei Voranmeldung (spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn und namentlicher Meldung) zwei Sitzplatzkarten ohne Entgelt pro Person.
Die Sitzplätze für Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende müssen in Höhe der Mittellinie liegen und **eine optimale Spielbeobachtung ermöglichen**. Achtung: Jedes Play-Off/-Down Spiel wird unter SR-Beobachtung gestellt, es ist deshalb prinzipiell für jedes Play-Off/-Down Spiel zumindest ein Sitzplatz in Höhe der Mittellinie mit optimaler Sicht frei zu halten.
- 1.15.4 Mitglieder der ESBG-Geschäftsführung, des ESBG-Aufsichtsrates, des DEB-Präsidiums sowie der DEB-Rechtsorgane erhalten auf Wunsch bei Voranmeldung (spätestens 24 Std. vor Spielbeginn und namentlicher Meldung) eine Sitzplatzkarte mit VIP-Berechtigung ohne Entgelt pro Person.
- 1.15.5 Schiedsrichter, die nicht zum Spiel eingeteilt sind sowie Schiedsrichter/-Schiedsrichterbeobachter mit einer Ehrenlizenz erhalten eine Eintrittskarte ohne Entgelt, wenn diese mindestens 24 Std. im Voraus bestellt wird. Bei Abholung ist der gültige SR-Ausweis/die Ehrenlizenz unaufgefordert vorzulegen. Es besteht kein Sitzplatz und VIP Anspruch sowie ebenfalls kein Anspruch auf eine Dauerkarte. Sollte dies gefordert werden, so ist der Schiedsrichterausschuss umgehend vom Club zu informieren.
- 1.15.6 Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliegen diese dann nicht der Verbandsabgabepflicht, wenn die Anzahl 15% der verkauften Eintrittskarten, höchstens jedoch 250 Eintrittskarten, nicht überschreitet. Freikarten gem. Ziff. 1.15.1 bis 1.15.5 werden hierbei nicht

mitgezählt. Für Eintrittskarten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen. Arbeitendes Personal erhält zusätzlich bis zu 60 Arbeitskarten ohne Entgelt.

1.15.7 **In dem Spielbericht ist die absolute Brutto-Zuschauerzahl einzutragen** (inkl. verkaufter Dauerkarten, sämtlicher Freikarten und sonstiger Besucher). Die Verantwortung für die Eintragung der korrekten Zuschauerzahl trägt der Heimverein, bei fehlender oder falscher Zuschauerzahl wird - unbeschadet eines evtl. Sportrechtsverfahrens - eine Gebühr nach Gebührenordnung berechnet.

1.15.8 Es wird auf Art. 45 SpO hingewiesen.

1.15.9 Der Gastmannschaft und den eingeteilten Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichter-Beobachtern sowie Verbandsaufsichtführenden ist auf Anfrage ein Parkplatz in der Nähe des jeweiligen Stadions unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

1.16 Training für Gastmannschaften:

Gastmannschaften ist auf deren Wunsch gegen Bezahlung am Spieltag, am Tag vor dem Spiel und am Tag nach dem Spiel jeweils 1 Stunde Eis für ein Training zur Verfügung zu stellen, wenn dieses mindestens vier Wochen vorher beantragt wurde.

Für Play-Off-/Play-Down-Spiele muss die Anmeldung 3 Tage vor dem Spiel erfolgen.

1.17 Offizielle Verkehrsmittel

1.17.1 Flugzeug

1.17.2 Bahn

1.17.3 Bus mit Fahrtenschreiber

Des Weiteren wird auf Art. 36 SpO hingewiesen.

1.18 Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners:

1.18.1 Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung des Ligenleiters zu einem Meisterschaftsspiel nicht an oder tritt eine Mannschaft nicht mit einer Mindeststärke von neun Feldspielern und einem Torwart an, so beträgt die pauschale Schadensersatzforderung gegen die nicht antretende Mannschaft EUR 15.000,--. Die Möglichkeit des anspruchsberechtigten Clubs auf Nachweis einer höheren Schadenssumme bleibt hiervon unberührt (Gesellschafterbeschluss vom 11.07.2008).

1.18.2 Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten ab offiziellem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Es wird ausdrücklich auf Art. 36 Ziff. 3 DEB-SpO hingewiesen, demzufolge sind Reisen so zu planen, dass die Beteiligten unter normalen Umständen mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn an der Spielstätte eintreffen. Bei den Verkehrsmitteln gem. 1.17.1 und 1.17.2 gilt der offizielle Flug- bzw. Fahrplan, bei Verkehrsmitteln gem. 1.17.3 wird eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 65 km/h unterstellt. Kann der Nachweis dieser Reiseplanung nicht geführt werden, wird ein Verschulden für die Verspätung unwiderlegbar vermutet. Gegen Clubs, welche verspätet an der Spielstätte eintreffen, wird eine Strafe durch die Ligagesellschaft wie folgt verhängt:
EUR 500,-- bei Eintreffen später als 60 Min. vor offiziellem Spielbeginn
EUR 1.000,-- bei Eintreffen später als 30 Min. vor offiziellem Spielbeginn
EUR 1.500,-- bei Eintreffen nach offiziellem Spielbeginn

Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber treffen vorbehaltlich einer Verbandsentscheidung die Schiedsrichter. Bei erheblichen Verspätungen (Ankunft am Stadion nach offiziellem Spielbeginn) erfolgt der Spielbeginn 30 Minuten nach Ankunft des Gegners am Stadion.

1.19 Spielberichte:

Die schriftliche Mannschaftsaufstellung ist einheitlich über das elektronische Spielberichtsprogramm „Pointstreak“ zu erfassen und den Schiedsrichtern als Ausdruck mit allen erforderlichen Unterschriften 1 Stunde vor Spielbeginn zur Kontrolle vorzulegen. Eventuell erforderliche Zusatzmeldungen werden in dem allen Clubs vor Saisonbeginn zur Verfügung gestellten elektronischen Formular erfasst, ausgedruckt und den Schiedsrichtern sowie Mannschaftsführern zur Unterschrift vorgelegt.

Falsche Angaben auf den Spielberichten gehen zu Lasten der Vereine, auch wenn sie von den Schiedsrichtern nicht festgestellt werden.

Die gem. Art. 47 SpO vorzunehmenden Wettkampf-Formalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden.

1.20 Ärztlicher Dienst:

1.20.1 Der Heimverein ist verpflichtet, von 40 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften einen Arzt im Stadion zur Verfügung zu halten. Dieser muss auf Grund

seiner Bekleidung, Armbinde o.ä. erkennbar sein. Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler können den ärztlichen Dienst nicht übernehmen.

1.20.2 Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transports oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem der verletzte Spieler angehört.

1.20.3 Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die **Unterschrift** (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend) des Arztes auf dem Formular „offizielle Mannschaftsaufstellung“ geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel und das Warmlaufen nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftsleistung die persönliche Anwesenheit des Arztes verbürgt.

Wird während des Spiels festgestellt, dass der Arzt nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten - ab 40 Minuten vor Spielbeginn bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit - einen Arzt zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen.

Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in allen solchen Fällen zu fertigen, auch wenn der Arzt in der geforderten Zeit eintrifft.

1.21 **Ausweispflicht für Trainer:**

Der Trainer/Fachübungsleiter hat vor Spielbeginn auf dem Formular „offizielle Mannschaftsaufstellung“ mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben.

Die jeweils für die entsprechende Liga geforderte gültige Trainer- bzw. Fachübungsleiterlizenz, eine gültige Gastlizenz oder eine entsprechende von der ESBG / vom DEB ausgestellte Ausnahmegenehmigung ist gem. Art. 23 Ziff. 4.4 SpO den Schiedsrichtern vor jedem Spiel in Kopie zusammen mit den Spielerpässen (Spielerlizenzen) vorzulegen.

Kann dieses nicht vorgelegt werden, ist analog zur „Nichtvorlage von Spielerpässen“ zu verfahren (Zusatzmeldung, Identitätskontrolle). Ziff. XII.3 GO wird entsprechend angewendet.

Auf Art. 23 Ziff. 4.3 SpO wird ausdrücklich hingewiesen.

1.22 **Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen:**

1.22.1 Die bereitete Eisfläche muss mindestens 40 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als Eiserneuerung gilt.

Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 40 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 20 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung.

Das Eis darf zum Warmlaufen erst betreten werden, nachdem der ärztliche Dienst gem. Ziff. 1.20.3 seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt hat.

Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht eine ausreichende Eisfläche belassen.

Die Warmlaufzeit kann wegen einer verspäteten Anreise des Gastclubs o.ä. einvernehmlich verkürzt oder verschoben werden. Auf jeden Fall muss sie für beide Mannschaften zeitgleich und in gleicher Länge durchgeführt werden.

1.22.2 Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen 15 Minuten. Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Drittelbeginn die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen. Nach den Pausen darf das Eis - außer für den direkten Weg von der Kabine auf die Spielerbank - nur von den Spielern betreten werden, die das Spieldrittel beginnen. Bei Verstößen ist eine kleine Bankstrafe wegen Spielverzögerung zu verhängen.

Die Schiedsrichter können den getrennten Zugang/Abgang der Mannschaften zu/von der Eisfläche anordnen.

1.23 **Verlängerung / Penaltyschießen:**

1.23.1 Enden Spiele nach der regulären Spielzeit von 3 x 20 Min. unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 5 Minuten (in Pre-Play-Offs/Play-Offs/Spielen der Abstiegsrunde von 20 Minuten) **mit vier gegen vier Feldspielern**, jedoch nur solange, bis ein Tor erzielt wird. Die das Tor erzielende Mannschaft ist mit dem entsprechenden Ergebnis Sieger.

Zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und der Verlängerung wird in Spielen der Hauptrunde keine Pause eingelegt, es werden keine Seiten gewechselt und das Spiel wird unverzüglich ohne Eisauflbereitung fortgesetzt. In allen Spielen nach der Hauptrunde wird eine Pause eingelegt, das Eis wird aufbereitet, und die Seiten werden gewechselt.

1.23.2 Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, erfolgt unverzüglich und ohne Seitenwechsel ein Penaltyschießen gemäß den als Anlage beigefügten Bestimmungen, **mit Ausnahme des letzten**

Spiels einer Pre-Play-off/Play-off-Serie (best-of-seven = 7. Spiel, best-of-five = 5. Spiel, best-of-three = drittes Spiel), welches so lange um jeweils 20 Minuten verlängert wird, bis ein Tor erzielt wird. Bei allen Spielen wird vor Beginn des Penaltyschießens die gem. Anlage dargestellte Eisfläche „trocken abgezogen“.

1.24 Lautsprecherdurchsagen:

Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Unterbrechungen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden.

Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen durchgeführt werden.

Musikeinspielungen und Werbedurchsagen dürfen bei „TIME-OUT“ nicht durchgeführt werden.

Alle anderen Durchsagen - insbesondere die Angaben der Schiedsrichter - müssen neutral, ohne Wertigkeit und ohne Provokation durchgeführt werden. Dies gilt auch für evtl. Musikeinspielungen. Bei der namentlichen Vorstellung der Schiedsrichter vor Spielbeginn ist folgender Wortlaut zu übernehmen: „Für dieses Spiel wurden vom DEB eingeteilt: als HSR Herr X, als LSR die Herren Y und Z.“

1.24.1 Videowürfel / Videowand

Das Abspielen von Wiederholungen auf dem Videowürfel bzw. auf der Videowand ist nur bei anerkannten Toren zulässig.

1.25 Play-Off-Runden:

1.25.1 Verschuldet eine Mannschaft oder ein Verein einen Spielabbruch in Play-Off-Runden, so erfolgt die Wertung dieses Spiels für diese Mannschaft als verloren (gem. Art. 26 Ziff. 3.5 SpO) und sie scheidet aus der Play-Off-Runde aus. Der Spielgegner ist Sieger des abgebrochenen Spiels und der Play-Off-Runde. (Art. 26 Ziff. 3.8 SpO).

1.25.2 Der Sportgruß nach Spielende wird nur im jeweils letzten Spiel der Play-Off-Runde geleistet.

1.25.3 Die Nationalhymne wird nur im Play-Off-Finale gespielt.

1.26 Doping:

Es wird ausdrücklich auf Art. 73 DEB-SpO und die aktuell gültige Anti-Doping-Ordnung (Als ADO des DEB/der ESBG gilt der jeweils gültige Anti-Doping-Code der NADA – einsehbar unter: <http://www.nada-bonn.de>) - die Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen sind, hingewiesen. Ferner wird auf § 7 der DEB-Satzung sowie die DIS-Sport-Schiedsgerichtsordnung – einsehbar unter: <http://www.dis-arb.de/sport/default.htm> - die ebenfalls Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen sind, hingewiesen.

1.27 Ergebnisdienst:

Durch den Einsatz des elektronischen Spielberichtssystems „Pointstreak“ entfallen künftig sowohl die tel. Bekanntgabe der Drittelergebnisse als auch das Faxen des Spielberichts nach Spielende an Ergebnisdienst und Ligenverwaltung. Um die Übermittlung des Spielberichts per Fax an die Ligenverwaltung (Fax: 089 – 81 82 84) wird lediglich für den Fall gebeten, dass aufgrund technischer Probleme (z.B. Ausfall Internetverbindung) eine elektronische Übertragung des Spielberichts nicht zustande kommt.

Evtl. angefertigte Zusatzmeldungen sind nach Spielende an die ESBG-Ligenverwaltung entweder per e-mail (oseeliger@deb-online.de) oder per Fax (089 – 81 82 84) zu übermitteln.

Eine nicht termingerechte Übermittlung von Zusatzmeldungen wird mit einer Gebühr gem. Ziff. 10 ESBG-Gebührenordnung geahndet.

1.28 Ehrungen:

Alle Ehrungen werden vom Geschäftsführer/Ligenleiter der ESBG gemeinsam mit Mitgliedern des Aufsichtsrats der ESBG vorgenommen.

1.29 Disziplinarstrafen sowie Spieldauerdisziplinarstrafen

Erhält ein Spieler während der Hauptrunde die dritte Disziplinarstrafe oder die dritte Spieldauerdisziplinarstrafe, so ist er in dem darauf folgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für die sechste, neunte usw. Disziplinarstrafe / Spieldauerdisziplinarstrafe.

Nach Abschluss der Hauptrunde werden alle vorgenannten, nicht verwirkten Strafen gelöscht, es sei denn, im letzten Spiel der Hauptrunde wird eine automatische Sperre erwirkt. Diese ist dann im ersten Pre-Play-Off, Play-Off-, Abstiegsrundenspiel zu verbüßen.

Erhält ein Spieler in Spielen nach der Hauptrunde die zweite Disziplinarstrafe oder die zweite Spieldauerdisziplinarstrafe, so ist er in dem darauf folgenden Spiel automatisch gesperrt. Das Gleiche gilt für die vierte, sechste usw. Disziplinarstrafe / Spieldauerdisziplinarstrafe.

2. SCHIEDSRICHTER-BESTIMMUNGEN:

2.1 Allgemeines:

Für alle Schiedsrichter gelten verbindlich die in Ziff. 1.2 genannten Bestimmungen. Auf Art. 7 SRO wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Schiedsrichter werden für alle Spiele vom DEB-Schiedsrichter-Obmann eingeteilt.

Es wird das 3-Mann-System angewendet.

Wenn ein Spiel durch das Nichterscheinen eines HSR/LSR oder durch eine plötzlich auftretende Verletzung oder Krankheit im 2-Mann-System geleitet werden muss, ist in jedem Fall vor Spielbeginn das schriftliche Einverständnis der beiden Trainer oder Mannschaftsführer einzuholen und auf einer Zusatzmeldung zu dokumentieren.

Weiter verweisen wir auf Art. 30 SpO.

2.2 Schiedsrichter-Gebühren:

Die Höhe der Schiedsrichter-Gebühren und weitere Regelungen zur Abrechnung sind in den von den ESBG-Gesellschaftern erlassenen Schiedsrichter-Gebühren-Durchführungsbestimmungen festgelegt.

2.3 Spielberichte:

Die Schiedsrichter haben darauf zu achten, dass vor Spielbeginn in der Startformation der Start-Torhüter auf dem Spielbericht gekennzeichnet ist. Das Original der „offiziellen Mannschaftsaufstellung“ sowie evtl. angefertigte Zusatzmeldungen sind von den Schiedsrichtern spätestens am Tag nach dem Spiel an die DEB-Spielberichtsprüfstelle zu senden. Verantwortlich für die Einsendung der Spielberichte ist im 3-Mann-System der Hauptschiedsrichter, im 2-Mann-System in geraden Jahren der im Alphabet zuletzt genannte Schiedsrichter, in ungeraden Jahren der im Alphabet zuerst genannte Schiedsrichter.

2.4 Torrichter bei Play-Off-Spielen:

Torrichter können durch den Ligenleiter angefordert und eingesetzt werden.

2.5 Schiedsrichter-Raum, Zu- und Abgang, Betreuung:

Der Schiedsrichter-Raum darf 1 Std. vor, während und 30 Min. nach dem Spiel ausschließlich von den Schiedsrichtern benutzt werden. Vor der Tür der Schiedsrichterkabine ist ein Ordner zu postieren, welcher sämtlichen Personen, mit Ausnahme des Schiedsrichterbetreuers, des Schiedsrichterbeobachters sowie des Ligaaufsichtsführenden, den Zutritt verweigert. Nichtbefugte Personen, die die Kabine betreten oder dort verweilen, sind von der Ligagesellschaft mit einer Ordnungsmaßnahme gem. DEB ARO lfd. Nr. 2 zu belegen. Weitere Strafen gemäß den IIHF-Regeln bleiben hierdurch unberührt. Der Hauptschiedsrichter hat in dem vorgenannten Fall eine entsprechende Zusatzmeldung zu übersenden.

Die Schiedsrichter sind auf dem Weg vom und zum Eis sowie zum Parkplatz von ausreichend Ordnungskräften zu begleiten, um Übergriffe zu verhindern.

Der Schiedsrichter-Betreuer ist Ansprechpartner der Schiedsrichter für die Kommunikation mit den Clubs sowie Verpflegung und hat sich zu diesem Zweck grundsätzlich 45 Minuten vor und 30 Minuten nach dem Spiel in Reichweite der Schiedsrichter-Kabine aufzuhalten. Der Schiedsrichter-Betreuer betritt die Kabine nur, um seinen Aufgaben nachzukommen bzw. wenn er von den Schiedsrichtern darum gebeten wird.

2.6 Schieds- und Koordinationsstelle für den Bereich der 2. Bundesliga (Beschluss der Clubs der 2. Bundesliga vom 26.03.2009):

Es wird auf die als Anlage beigefügte Schieds- und Koordinationsvereinbarung hingewiesen.

3. WERBEBESTIMMUNGEN:

Es gelten die Richtlinien der ESBG über Trikot-, Hosen- und Helmwerbung sowie über Werbung auf der Eisfläche in der jeweils aktuellen Fassung.

4. 2. BUNDESLIGA:

4.1 Teilnehmer:

Bietigheim Steelers	ESV Kaufbeuren
Fischtown Pinguins Bremerhaven	Landshut Cannibals
Eispiraten Crimmitschau	Ravensburg Towerstars
Dresdner Eislöwen	Starbulls Rosenheim
Wölfe Freiburg	SERC Wild Wings
Hannover Indians	EHC Lausitzer Füchse
Heilbronner Falken	

4.2 Spielmodus:

4.2.1 Hauptrunde:

Die Teilnehmer ermitteln in einer Doppelrunde die Platzierungen 1 – 6, 7 bis 10 sowie 11 – 13.
Beginn: 17.09.2010 Ende: 06.03.2011

4.2.2 Meisterschafts-Play-Off:

Die Platzierten 1 - 10 aus Ziff. 4.2.1 ermitteln den Meister der 2. Bundesliga im Play-Off-System wie folgt:

1. Runde: Pre-Play-Off: (best-of-three)

Paarung 1: Platz 7 - 10
Paarung 2 Platz 8 - 9
Spieldate: 08.03., 11.03., 13.03.
Beginn: 08.03.2011 Ende: 13.03.2011

Sollte eine Mannschaft vorzeitig zwei Siege erzielen, entfällt das letzte Spiel.

2. Runde: Viertelfinale „best-of-seven“:

Paarung 3: Platz 1 - verbleibender Schlechtesten (gemäß Ziff. 4.2.1)
Paarung 4: Platz 2 - verbleibender Zweitschlechtesten (gemäß Ziff. 4.2.1)
Paarung 5: Platz 3 - Platz 6
Paarung 6: Platz 4 - Platz 5
Spieldate: 15.03., 18.03., 20.03., 22.03., 25.03., 27.03., 29.03.
Beginn: 15.03.2011 Ende: 29.03.2011

Sollte eine Mannschaft vorzeitig vier Siege erzielen, entfallen die restlichen Spiele.

3. Runde: Halbfinale „best-of-seven“:

Paarung 7: Verbleibender Bester - Verbleibender Schlechtesten (gem. Ziff. 4.2.1)
Paarung 8: Verbleibender Zweitbester - Verbleibender Zweitschlechtesten (gem. Ziff. 4.2.1)
Spieldate: 01.04., 03.04. 05.04., 08.04., 10.04., 12.04., 15.04.
Beginn: 01.04.2011 Ende: 15.04.2011

Sollte eine Mannschaft vorzeitig vier Siege erzielen, entfallen die restlichen Spiele.

4. Runde: Finale „best-of-five“:

Paarung 9: Sieger 7 - Sieger 8
Spieldate: 17.04., 19.04., 21.04., 23.04., 25.04.
Beginn: 17.04.2011 Ende: 25.04.2011

Sollte eine Mannschaft vorzeitig drei Siege erzielen, entfallen die restlichen Spiele.

Das jeweils erste Heimspiel findet in allen Play-Off-Runden bei dem gem. Ziff. 4.2.1 besser platzierten Club statt. Anschließend wechselt das Heimrecht von Spiel zu Spiel.

Die Rangfolge der Play-Off-Endplatzierung richtet sich - soweit nicht ausgespielt - nach der Platzierung gem. Ziff. 4.2.1.

Der Play-Off-Sieger ist der Meister der 2. Bundesliga und sportlicher Aufsteiger in die DEL.
Die Platzierten 2 - 10 sind sportlich für die 2. Bundesliga Saison 2011/2012 qualifiziert.

4.2.3 Abstiegsrunde (Doppelrunde):

Die Platzierten 11 - 13 aus Ziff. 4.2.1 ermitteln in einer Abstiegsrunde (Doppelrunde) einen sportlichen Absteiger für die Oberliga Saison 2011/2012:

Spieldate: 11.03., 13.03., 18.03., 20.03., 25.03., 27.03., 01.04., 03.04., 08.04., 10.04., 15.04., 17.04.
Beginn: 11.03.2011 Ende: 17.04.2011

Für die Spiele der Abstiegsrunde wird eine Tabelle gemäß Art. 26 DEB-SpO gebildet. Nach Abschluss der Abstiegsrunde ist der letztplatzierte Club der sportliche Absteiger in die Oberliga Saison 2011/2012, alle übrigen Clubs sind sportlich für die 2. Bundesliga Saison 2011/2012 qualifiziert. In welche Oberliga (Nord, West, Ost oder Süd) der Abstieg aus der 2. Bundesliga erfolgt, richtet sich nach der LEV-Zugehörigkeit des absteigenden Clubs.

ENDE